

Richtlinie des Landkreises Havelland über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Havelland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Gemeindehaushaltsverordnung und in Anlehnung an den § 44 Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungsmaßnahmen für allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Havelland.

Für Ausstattungsmaßnahmen, die nach aktuellen Richtlinien vom Land Brandenburg gefördert werden könnten, wird vom Landkreis Havelland keine Zuwendung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für die Ausstattung (grundsätzlich ohne Bau und Installation) von allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Havelland insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:

- Fachraumausstattung Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Wirtschaft-Arbeit-Technik
z.B. Fachraummobiliar, Lehrmittel: Maschinen, Experimentierblöcke, Messgeräte, Musikinstrumente mit hohem Anschaffungswert
- Ausstattung allgemeine Unterrichtsräume
z.B. Klassenräume, Förderräume, Sprachräume
- Ausstattung Mehrzweckräume: Aula, Mediathek, Cafeteria/Speiseraum
z.B. Mobiliar, Vitrinen, Projektionsflächen, Beamer (keine Dekorationsartikel)
- Technische Ausstattung für den Unterricht
z.B. Kameras, Camcorder, Projektoren, IT-Technik (Hardware sowie spezielle Lernsoftware)
- bewegliche Ausstattung Sporträume / Sporthallen / Außensportanlagen
z.B. Stufenbarren, Bänke, Matten, Tore

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen Schulträger im Landkreis Havelland.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuweisung / Zuschuss

Bemessungsgrundlage:

- 4.4.1 Je Schulstandort beträgt die grundsätzliche Höhe der jährlichen Zuwendung maximal 50 % zu den als zuwendungsfähig anerkannten Netto-Gesamtausgaben, maximal jedoch 20.000 Euro. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Ausstattungsmaßnahme notwendigen und angemessenen öffentlichen Ausgaben, grundsätzlich ausgenommen sind Bau- und Installationsausgaben.
- 4.4.2 Leistungen Dritter werden auf die Höhe der Zuwendung anerkannt.
- 4.4.3 Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro netto pro geförderter Maßnahme nicht unterschreiten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind 5 Jahre für den Zweckbindungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb dieses Zeitraumes für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises werden grundsätzlich nur für eine Ausstattungsmaßnahme gewährt, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligung erfolgt, abgeschlossen ist. Verlängerungen des Durchführungszeitraumes sind im Ausnahmefall möglich und mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Die aus Mitteln des Landkreises finanzierten Gegenstände dürfen im Rahmen der Schulkostenabrechnung gegenüber dem Landkreis max. in Höhe der Eigenbeteiligung beschrieben werden.

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

6. Verfahren

Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Havelland ist im Verfahren die Bewilligungsbehörde.

Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind jährlich bis 4 Wochen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland des jeweiligen Haushaltsjahres unter Verwendung des Musters gemäß Anlage bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 6.1.2 Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte und deren schulfachliche und kostenseitige Prüfung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Mittelanforderung.

Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 1 Monat nach Erfüllung des Zuwendungszweckes im Ausnahmefall spätestens jedoch am 30. September des auf die Zuwendung folgenden Jahres den Verwendungsnachweis.
- 6.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Rathenow, 2.8.2023



Lewandowski
Landrat